

Kreisschreiben
des
Bundesrates an die Kantonsregierungen
betreffend die Erneuerungswahl des Nationalrates
(Vom 12. Juni 1963)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Amtsdauer des Nationalrates, die am 7. Dezember 1959 begonnen hat, endet am 1. Dezember 1968. Gemäss Bundesgesetz vom 14. Februar 1919 betreffend die Wahl des Nationalrates hat die ordentliche Gesamterneuerung für die XXXVII. Amtsdauer des Nationalrates am 27. Oktober 1963 und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an den Vortagen stattzufinden. Diese neue Amtsdauer erstreckt sich bis zum Sonntag vor dem ersten Montag des Monats Dezember 1967.

Wir laden Euch ein, zur Durchführung dieser Wahlen in Eurem Kanton gemäss dem Bundesgesetz vom 14. Februar 1919 betreffend die Wahl des Nationalrates, mit Änderungen vom 22. Dezember 1938, 22. Juni 1939 und 30. August 1946 (BS I, 180) und der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 8. Juli 1919 mit Änderungen vom 6. Juli 1925 und 27. August 1935 (BS I, 188) die nötigen Massnahmen zu treffen. Neben dem erwähnten Bundesgesetz und der dazugehörenden Vollziehungsverordnung sind zu beachten die noch in Kraft stehenden Artikel des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (BS I, 157) mit den seitherigen Ergänzungen durch die Bundesgesetze vom 3. Oktober 1951 (AS 1952, 69) und vom 30. Juni 1960 über die Einführung der vorzeitigen Stimmabgabe in eidgenössischen Angelegenheiten (AS 1960, 1841) sowie der Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen (BS I, 165) und die Kreisschreiben des Bundesrates vom 4. Oktober 1937, 18. November 1938 und 10. Dezember 1945 (BBl 1937, III, 153; 1938, II, 771, 1945; II, 793).

I

Der neue, in der Volksabstimmung vom 4. November 1962 angenommene Artikel 72 der Bundesverfassung bestimmt, dass der Nationalrat aus 200 Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet wird. Die Sitze werden unter die Kantone und Halbkantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jeder Kanton und Halbkanton Anspruch auf mindestens einen Sitz hat. Das Bundesgesetz vom 8. März 1963 regelt die Einzelheiten der Verteilung. Auf Grund dieses Gesetzes sowie jenes vom 14. Februar 1919, das vorschreibt, dass jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis bildet, ergibt sich, verteilt auf die Wahlkreise nach Massgabe der durch Bundesbeschluss vom 21. September 1961 (BBl 1961, II, 663) gültig erklärten Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1960, folgende Abgeordneten-zahl:

1. Zürich	35
2. Bern	38
3. Luzern	9
4. Uri	1
5. Schwyz	3
6. Obwalden	1
7. Nidwalden	1
8. Glarus	2
9. Zug	2
10. Freiburg	6
11. Solothurn	7
12. Baselstadt	8
13. Baselland	5
14. Schaffhausen	2
15. Appenzell A.-Rh.	2
16. Appenzell I.-Rh.	1
17. St. Gallen	13
18. Graubünden	5
19. Aargau	13
20. Thurgau	6
21. Tessin	7
22. Waadt	16
23. Wallis	7
24. Neuenburg	5
25. Genf	10

In Wahlkreisen, die nur einen Vertreter zu wählen haben, findet die Wahl nach relativem Mehr statt, d. h. es gilt jener Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Die Artikel 3–13, 14–21, 22, Absätze 1 und 2, 24 und 25 des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919 finden in diesen Wahlkreisen keine Anwendung.

Wir erlauben uns, Euch ausdrücklich an Artikel 13^{bis} des Gesetzes zu erinnern. Er lautet wie folgt:

Art. 13^{bis}. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel ist verboten.

Widerhandlungen werden mit Busse bis zu 5000 Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechts sind anwendbar.

Die Widerhandlungen sind der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Untersuchung und Beurteilung den kantonalen Behörden übertragen.

II

Wo die Verhältnisswahl Anwendung findet, haben die Kantonsregierungen hauptsächlich folgendes anzuordnen:

1. Sie bezeichnen die Amtsstelle, der die Leitung des Wahlgeschäfts, insbesondere die Entgegennahme und Bereinigung der Wahlvorschläge und die Zusammenstellung der Wahlergebnisse obliegt (kantonales Wahlbureau).

2. Die Regierungen erlassen an die Stimmberechtigten rechtzeitig die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge, wobei die Stimmberechtigten namentlich auf folgende Vorschriften aufmerksam zu machen sind:

a. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal.

b. Kein Kandidat soll auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises, noch auf Listen mehr als eines Wahlkreises stehen.

c. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und am Kopfe zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlags seine Unterschrift nicht zurückziehen.

d. Die Unterzeichner des Wahlvorschlags haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige, dessen Name in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster Stelle steht, als Vertreter und jener, dessen Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertreter.

Der Vertreter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

e. Der Wahlvorschlag hat sowohl die Kandidaten als auch die Unterzeichner der Listen durch Angabe von Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort (in grössern Ortschaften Strasse und Hausnummer) zu bezeichnen.

f. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am 30. September 1963 die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigelegt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber andern Listen als eine einzige Liste.

Die Kantonsregierungen werden ausdrücklich noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

aa. Die im Bundesgesetz von 1919 vorgesehenen Fristen sind durch das Gesetz vom 30. August 1946 geändert worden.

bb. Nach Artikel 3, Absatz 2 (Wortlaut vom 22. Juni 1939) müssen die Kantone die Wahlvorschläge dem Bundesrat unverzüglich zur Kenntnis bringen. Da die Frist zur Einreichung der Listen am 23. September abläuft und der Kandidat, der auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, bis spätestens zum 27. (Art. 6) erklären muss, auf welchem Vorschlag sein Name stehen soll, müssen wir am 24. September im Besitze der Wahlvorschläge aller Kantone sein. Wir empfehlen den Kantonen, im vornherein von jedem Kandidaten die Personalien (**Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Heimat- und Wohnort**) anzugeben.

3. Die Regierungen erlassen die notwendigen Vorschriften über die Stimmabgabe, wobei zu bestimmen ist:

- a. ob nichtamtliche gedruckte, mit einer der amtlich veröffentlichten Listen übereinstimmende Wahlzettel gestattet oder ob sämtliche Listen von Amtes wegen den Wählern zur Benutzung als Wahlzettel gedruckt zugestellt werden sollen (Art. 11, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919);
- b. welche Wahlzettel, als den kantonalen Vorschriften über Gültigkeit der Stimmabgabe nicht entsprechend, ungültig zu erklären sind (Art. 6, Ziff. 5 der Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919).

Insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass von keinem Stimmberechtigten mehr als ein Wahlzettel in die Urne gelegt werden kann.

Es wird daran erinnert, dass die Kantone in allen Fällen den Stimmberechtigten einen leeren Wahlzettel, der den nötigen Raum für eine Listenbezeichnung und für die Namen der Kandidaten enthält, entweder amtlich zu übersenden oder im Wahllokal zur Verfügung zu stellen haben (Art. 11, Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919).

III

1. Wir erinnern daran, dass Artikel 9 der Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919 durch Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1925 folgendermassen ergänzt worden ist:

«Die Verwendung von Wiederholungszeichen und von Ausdrücken, die eine Wiederholung andeuten (Gänsefüsschen, ‚dito‘, ‚idem‘ u. dgl.) zum Zwecke der doppelten Eintragung eines Kandidatennamens ist ungültig; die Linien, die solche Zeichen oder Ausdrücke enthalten, sind als leere Linien gemäss Artikel 10 zu behandeln.»

2. Wir erachten es ausserdem als nützlich, kurz anzugeben, wie die Wahlergebnisse in den Gemeinden ermittelt werden müssen:

Nach dem Öffnen der Urnen werden sämtliche Wahlzettel in ungültige, völlig leere und gültige Wahlzettel aufgeteilt.

Die ungültigen und leeren Zettel sind sofort auszuzählen, in Formular 1 einzutragen und als erledigt wegzulegen.

Die gültigen Wahlzettel sind zu trennen in unveränderte und veränderte.

Sodann sind die unveränderten Wahlzettel nach der Listenbezeichnung auszuscheiden und in Formular 1 einzusetzen.

Aus dem Total der unveränderten Wahlzettel in Formular 1 ist für jede Liste die Zahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen zu berechnen und in die vorgesehene Rubrik auf Formular 2 zu übertragen.

In Formular 2 sind die Kandidaten in der Reihenfolge des offiziellen Wahlvorschlags aufzuführen.

Die veränderten Wahlzettel sind zunächst inhaltlich zu bereinigen gemäss Artikel 9 und 10 der Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919, und zwar wie folgt:

Sind die Namen beziffert, so beginnt die in Artikel 9, Ziffer 4 vorgesehene Streichung bei dem Namen mit der höchsten Zahl und wird von hier an nach dem Zahlwort abwärts fortgesetzt:

Sind die Namen nicht beziffert, so beginnt die Streichung beim untersten Namen und wird nach oben fortgesetzt. Enthält der Wahlzettel mehrere Namenreihen nebeneinander, so beginnt die Streichung beim untersten Namen in der äussersten Reihe rechts und wird in dieser Reihe nach oben fortgesetzt; wenn nötig, wird die Streichung in derselben Weise bei der zweiten und den folgenden Reihen von rechts fortgesetzt. Namen, die an der Seite der Zeilen- oder Namenreihen senkrecht zu diesen stehen, sind zuerst zu streichen, ebenfalls in der Reihenfolge von rechts nach links.

Die Zuzählung der fehlenden Stimmen als Zusatzstimmen einer Liste im Sinne von Artikel 10, Absatz 1 hat auch dann einzutreten:

wenn ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt, die, obgleich sie mit keiner der amtlich veröffentlichten Listenbezeichnungen wörtlich übereinstimmt, doch keinen Zweifel darüber zulässt, dass sie ihrem Inhalte nach mit einer solchen Listenbezeichnung gleichbedeutend ist;

wenn ein Wahlzettel zwar keine oder eine ungültige Listenbezeichnung trägt, wohl aber eine Ordnungsnummer einer amtlich veröffentlichten Liste enthält.

Nach dieser Bereinigung sind die veränderten Wahlzettel gesamthaft aus-zuzählen, worauf das Formular 1 fertig ausgefüllt werden kann.

Dann sind die veränderten Wahlzettel nach der Listenbezeichnung aus-zuscheiden.

Die Wahlzettel ohne Listenbezeichnung (freie Listen) bilden eine Gruppe für sich.

Die veränderten Wahlzettel werden listenweise fortlaufend numeriert und auf die für jede Liste und die freien Listen getrennt angelegten Zählbogen (Formular 3) übertragen. Auf ein und demselben Zählbogen dürfen also nur Wahlzettel mit der gleichen Listenbezeichnung oder nur Wahlzettel ohne Bezeichnung eingetragen werden.

Die erste Kolonne links auf dem Formular 3 ist nach dem Muster im Anhang der Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919 auszufüllen. Gleich sind die Formulare 3 *a* und 3 *b* anzulegen.

Für jede Liste und für die Wahlzettel ohne Bezeichnung (freie Listen) ist ein besonderer Zusammenzug zu erstellen (Formular 3 *a*). Dann sind die Ergebnisse dieser einzelnen Listenzusammenzüge auf den Zusammenzug aller Listen (Formular 3 *b*) zu übertragen und die Totalzahlen am Schlusse und rechts der Tabelle zu errechnen.

Sind von der gleichen Liste nicht mehr als 50 Wahlzettel geändert worden, so dass dafür nur ein Zählbogen (Formular 3) verwendet werden muss, so kann der Übertrag auf Formular 3 *b* direkt aus dem Zählbogen (Formular 3) erfolgen.

Auf Grund von Formular 3 *b* kann in Formular 2 die Kolonne «Kandidaten- und Zusatzstimmen von ... veränderten Wahlzetteln» ausgefüllt werden. Dabei sind die leeren Stimmen, die von Wahlzetteln ohne Listenbezeichnung stammen, nur einmal, und zwar auf dem Formular 2 der letzten Liste anzugeben.

Die Addition der Zahlen aus veränderten und unveränderten Wahlzetteln auf Formular 2 ergibt das Total der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste.

Die Ergebnisse des Formulars 2 sind auf das Wahlprotokoll (Formular 4) zu übertragen; als Einlagebogen dienen die Formulare 2.

Die Summe der Kandidaten-, Zusatz- und leeren Stimmen, geteilt durch die Zahl der vom Wahlkreis zu wählenden Vertreter, muss die Zahl der gültigen Wahlzettel ergeben.

Nach diesem Zählverfahren bestehen noch folgende Kontrollmöglichkeiten:

Auf den Formularen 3 und 3 *a* dürfen Zusatzstimmen nur bei jener Liste vorkommen, die im Titel des Formulars genannt ist; leere Stimmen sind lediglich auf den Bogen für Wahlzettel ohne Listenbezeichnung möglich.

Auf den Formularen 3, 3 a und 3 b müssen die senkrechten Totalzahlen, geteilt durch die Zahl der Mandate des Kantons, die Zahl der jeweils verarbeiteten Wahlzettel ergeben.

Was die Einsendung des Materials betrifft, so erinnern wir daran, dass das Protokoll des kantonalen Wahlbureau gemäss den Vorschriften der Vollziehungsverordnung dem Bundesrat zu übermitteln ist. Entsprechend Artikel 21 sind die Formulare 1 bis 4 gleichzeitig dem Eidgenössischen Statistischen Amt einzusenden, das nach Beendigung seiner Arbeiten die Akten wieder den Kantonen zustellen wird.

Die Wahlzettel sind bis zum Abschluss der statistischen Bearbeitung zur Verfügung des Eidgenössischen Statistischen Amtes zu halten, ihm aber nur auf Verlangen zuzustellen. Die Wahlzettel dürfen erst nach Ermächtigung durch die Bundeskanzlei beseitigt werden.

IV

Ferner ersuchen wir Euch, mit allen Euch gutscheinenden Mitteln auf eine möglichst rasche und fehlerfreie Ermittlung der Wahlergebnisse zu dringen und uns diese Ergebnisse sofort nach ihrer Ermittlung, und ohne den Ablauf der Rekursfrist abzuwarten, vorläufig mitzuteilen. Zu diesem Zwecke wollt Ihr die in Eurem Kanton hierfür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbehörden) anweisen, die Wahlergebnisse sofort telephonisch oder telegraphisch Eurer Staatskanzlei oder einer andern hierfür bestimmten Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle hätte dann das Wahlergebnis des Kantons telephonisch oder telegraphisch der Bundeskanzlei anzugeben und unverzüglich brieflich zu bestätigen.

Die telephonischen und telegraphischen Meldungen, sowohl die der Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die Kantonsbehörden als die an die Bundeskanzlei, sind gebührenfrei.

Das kantonale Wahlbureau hat im Wahlprotokoll die gewählten und nicht gewählten Kandidaten jeder Parteiliste in der Reihenfolge der erzielten Stimmen aufzuführen unter Angabe ihrer Personalien (**Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Heimat- und Wohnort**).

Für alle übrigen den Kantonen obliegenden Aufgaben verweisen wir auf die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und der Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919.

Schliesslich ersuchen wir Euch, jeden Gewählten bei Zustellung der Wahlanzeige darauf aufmerksam zu machen, dass er sich ohne weiteres Montag, den 2. Dezember 1963, vormittags 10 Uhr 30, zur Eröffnungssitzung des Nationalrates in der Bundesstadt einzufinden habe.

In Artikel 4, Absatz 3 der Vollziehungsverordnung wird bestimmt, dass die für die Wahlverhandlung erforderlichen Formulare (Nrn. 1 bis 5) von den Kantonen bei der Bundeskanzlei zum Selbstkostenpreis bezogen werden können.

Beigeschlossen übermitteln wir Euch daher eine Zusammenstellung dieser Formulare sowie die Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919. Wir ersuchen Euch, beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bis spätestens 22. August die Formulare zu bestellen und hierzu den ebenfalls beigelegten Bestellschein zu benützen, auf dem genau anzugeben ist, wie viele Exemplare Ihr von jedem Formular braucht.

Wir machen bei diesem Anlasse noch darauf aufmerksam, dass in dem Zählbogen, Formular 3, die äusserste Kolonne links keinen Vordruck der Listen enthalten wird; diese Kolonne ist von den Gemeindewahlbureaux auszufüllen.

Wir benützen auch diesen Anlass, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 12. Juni 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

6986

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 6. Juni 1963)

Dem Kanton Aargau wurde an die Kosten der Erstellung der Abwasserreinigungsanlage (mit Zulaufkanal), in der Gemeinde Endingen, ein Bundesbeitrag bewilligt.

(Vom 7. Juni 1963)

Folgenden Kantonen wurden Bundesbeiträge bewilligt:

1. Bern: an die Kosten der Erstellung einer Weganlage Laufen-Jucken-Rotheneck, in der Gemeinde Krauchthal;
2. St. Gallen: an die Kosten der Erstellung von Güterstrassen Rutz-Maquart und Mutten-Fälsch, in der Gemeinde Flums;

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend die Erneuerungswahl des Nationalrates (Vom 12. Juni 1963)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1963
Date	
Data	
Seite	1280-1287
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 126

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.